

Informationsblatt gemäß Art. 13 DSGVO für den Erlass von Steuerforderungen, Beiträge des Wasser- und Bodenverbandes, Erhebung von Ausbaubeiträgen und dazu gehörenden Nebenforderungen

1. Vorbemerkung

Die amtsangehörigen Gemeinden erheben Grundsteuer, Gewerbesteuer, Hundesteuer, Vergnügungssteuer, Spielgerätesteuer. Die Satzungen bzw. die Abgabenordnung legen Voraussetzungen fest, unter denen die Steuerforderungen und die dazu gehörenden Nebenforderungen erlassen werden können (§ 227 AO). Erlasse werden in der Regel auf Antrag gewährt.

2. Verantwortliche für die Datenverarbeitung

Stadt Altentreptow als geschäftsführende Gemeinde
des Amtes Treptower Tollensewinkel
- Fachgebiet Finanzen
Rathausstraße 1
17087 Altentreptow

3. Beauftragter für den Datenschutz/Stellvertretende Datenschutzbeauftragte

Zweckverband Elektronische Verwaltung in Mecklenburg-Vorpommern
- Datenschutzbeauftragter -
Eckdrift 103
19061 Schwerin

Tel.: 0385/773347 - 0
Fax: 0385/773347-28
info@ego-mv.de

Stadt Altentreptow
Frau Gabriele Schmidt
Rathausstraße 1
17087 Altentreptow
Mail: info@altentreptow.de

Informationsblatt gemäß Art. 13 DSGVO für den Erlass von Steuerforderungen, Beiträge des Wasser- und Bodenverbandes, Erhebung von Ausbaubeiträgen und dazu gehörenden Nebenforderungen

4. Zwecke und Rechtsgrundlage der Verarbeitung personenbezogener Daten

Die personenbezogenen Daten werden verarbeitet, um Anträge auf den Erlass von Steuerforderungen und den dazu gehörenden Nebenforderungen zu bearbeiten. Die Datenverarbeitung erfolgt auf der Grundlage von Artikel 6 Abs. 1 e) DSGVO2 in Verbindung mit § 4 Absatz 1 DSG M-V, § 3 KAG M-V 4 und §§ 29b, 31, 93, 227 AO.

5. Kategorien betroffener Personen

Von der Verarbeitung personenbezogener Daten sind alle Personen betroffen, die einen Erlassantrag für Steuerforderungen oder dazu gehörende Nebenforderungen gestellt haben, für die sie Steuerschuldner sind.

Folgende Kategorien von Personen sind betroffen:

- Einwohner
- Steuerzahler
- Gewerbetreibende
- Beschäftigte
- Personen, die einen Antrag auf Erlass von Steuerforderungen und/oder die dazu gehörenden Nebenforderungen gestellt haben

6. Kategorien der personenbezogenen Daten

Die Verarbeitung umfasst die personenbezogenen Daten, die erforderlich sind, um die Prüfung der Erlassanträge vornehmen zu können.

Folgende Kategorien von personenbezogenen Daten sind betroffen:

- Personendaten
- Anschriftendaten
- Kommunikationsdaten
- Einwohnerdaten
- Steuerdaten
- Wohngelddaten
- Vertragsdaten
- Bestell-, Vertrags-, Abrechnungs- und Zahlungsdaten, Bankverbindungen
- Beschäftigtendaten
- Leistungsdaten
- Geschäftsunterlagen und Anlagen zur finanziellen Situation

7. Dauer der Speicherung

Für die personenbezogenen Daten, die für die Bearbeitung des Erlassantrages verarbeitet werden, gilt eine Aufbewahrungsfrist von 10 Jahren.

Informationsblatt gemäß Art. 13 DSGVO für den Erlass von Steuerforderungen, Beiträge des Wasser- und Bodenverbandes, Erhebung von Ausbaubeiträgen und dazu gehörenden Nebenforderungen

8. Kategorien von Empfängern der personenbezogenen Daten

Die personenbezogenen Daten können innerhalb der Stadt der Stadtkasse und der Vollstreckung gegenüber offengelegt werden. Außerhalb der Stadt kann die Offenlegung gegenüber den Finanzämtern erfolgen.

9. Betroffenenrechte

Jede von einer Datenverarbeitung betroffene Person hat nach der DSGVO insbesondere folgende Rechte:

- a) Auskunftsrecht über die zu ihrer Person gespeicherten Daten und deren Verarbeitung (Artikel 15 DSGVO). Dieses Recht auf Auskunft der betroffenen Person besteht in den in § 32c AO genannten Fällen nicht.
- b) Recht auf Datenberichtigung, sofern ihre Daten unrichtig oder unvollständig sein sollten (Artikel 16 DSGVO). Wird die Richtigkeit personenbezogener Daten von der betroffenen Person bestritten und lässt sich weder die Richtigkeit noch die Unrichtigkeit der Daten feststellen, gilt ergänzend zu Artikel 18 Abs. 1 a) DSGVO, dass dies keine Einschränkungen der Verarbeitung bewirkt, soweit die Daten einem Verwaltungsakt zugrunde liegen, der nicht mehr aufgehoben, geändert oder berichtigt werden kann. Die ungeklärte Sachlage ist in geeigneter Weise festzuhalten. Die bestrittenen Daten dürfen nur mit einem Hinweis hierauf verarbeitet werden (§ 32f Absatz 1 und 2 AO).
- c) Recht auf Löschung der zu ihrer Person gespeicherten Daten, sofern eine der Voraussetzungen von Artikel 17 DSGVO zutreffen. Ist die Löschung im Falle nicht automatisierter Datenverarbeitung wegen der besonderen Art der Speicherung nicht oder nur mit unverhältnismäßig hohem Aufwand möglich und ist das Interesse der betroffenen Person an der Löschung als gering anzusehen, besteht das Recht der betroffenen Person auf und die Pflicht der Stadt zur Löschung der personenbezogenen Daten gemäß Artikel 17 Absatz 1 DSGVO ergänzend zu den in Artikel 17 Absatz 3 DSGVO genannten Ausnahmen nicht. In diesen Fällen tritt an die Stelle der Löschung die Einschränkung der Verarbeitung gemäß Artikel 18 DSGVO. Dies gilt nicht, wenn die Daten unrechtmäßig verarbeitet wurden (§ 32f Absatz 2 AO). Das Recht auf Löschung besteht nicht, solange und soweit die Behörde Grund zu der Annahme hat, dass durch die Löschung schutzwürdige Interessen der betroffenen Person beeinträchtigt werden würden (§ 32f Absatz 3 AO). Das Recht auf Löschung besteht nicht, wenn einer Löschung vertragliche Aufbewahrungsfristen gegenüberstehen (§ 32f Absatz 4 AO).
- d) Recht auf Einschränkung der Datenverarbeitung, sofern eine der Voraussetzungen von Artikel 18 Absatz 1 DSGVO zutreffen.

Informationsblatt gemäß Art. 13 DSGVO für den Erlass von Steuerforderungen, Beiträge des Wasser- und Bodenverbandes, Erhebung von Ausbaubeiträgen und dazu gehörenden Nebenforderungen

- e) Widerspruchsrecht gegen bestimmte Datenverarbeitungen, sofern an der Verarbeitung kein zwingendes öffentliches Interesse besteht, das die Interessen der betroffenen Person überwiegt und keine Rechtsvorschrift zur Verarbeitung verpflichtet (Artikel 21 DSGVO; § 32f Absatz 5 AO). Soweit die betroffene Person oder ein Dritter nach dem IFG6 vom 05. September 2005 (BGBl. I S. 2722) in der jeweils gültigen Fassung oder nach dem IFG M-V gegenüber der Behörde einen Anspruch auf Informationszugang hat, gelten die Artikel 12 bis 15 DSGVO in Verbindung mit den §§ 32a bis 32 d AO entsprechend. Weitergehende Informationsansprüche über steuerliche Daten sind insoweit ausgeschlossen.

10. Beschwerderecht

Wenn eine betroffene Person der Ansicht ist, dass ihre personenbezogenen Daten rechtswidrig verarbeitet werden, hat sie das Recht auf Beschwerde bei nachfolgend genannter Aufsichtsbehörde: Erlassanträge für Vergnügungssteuer, Hundesteuer, Spielgerätesteuern

Der Landesbeauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit Mecklenburg-Vorpommern

Werderstraße 74a

19055 Schwerin

Telefon: +49 385 59494 0

Telefax: +49 385 59494 58

E-Mail: info@datenschutz-mv.de

Webseite: www.datenschutz-mv.de; www.informationsfreiheit-mv.de

Erlassanträge für Gewerbesteuer und Grundsteuer

Die Bundesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit

Husarenstraße 30,

53117 Bonn

Friedrichstraße 50,

10117 Berlin

Telefon: +49 228 997799-0

E-Mail: poststelle@bfdi.bund.de

Webseite: www.bfdi.bund.de